

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „idF des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 5 wird die Wortfolge „idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/1997“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2010“ und die Wortfolge „idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 97/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2011“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „15 Euro zum 1. Jänner 2001“ durch die Wortfolge „27 Euro zum 1. Jänner 2012“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 131/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 149, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 59/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 4 letzter Halbsatz wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

7. § 47 Z 1 lautet:

„1. alle natürlichen Personen, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,“

8. § 48 lautet:

„§ 48

Wählbarkeit

In die Vollversammlung wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 47 Z 1 und 4, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.“

9. In § 52 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

10. In § 103 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

11. In § 109 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 76/2011“ ersetzt.

12. In § 109 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

13. Dem § 111 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des § 21 Abs. 2 dritter Satz, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 3 erster und dritter Satz, § 25 Abs. 4 Z 1 und letzter Halbsatz, § 47 Z 1, §§ 48, 52 Abs. 1 zweiter Satz, § 103 Abs. 2 und § 109 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/20xx treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Die Kosten der Landwirtschaftskammer werden unter anderem durch die Kammerumlage, deren Bestandteil ein Grundbetrag ist, finanziert. Dieser Grundbetrag ist derzeit mit 15 Euro zum 1. Jänner 2001 festgesetzt und kann unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten mit Verordnung angepasst werden. Aufgrund der letzten Anpassung mit Verordnung vom 18. Jänner 2011 ist der Grundbetrag derzeit mit 18 Euro festgelegt. Da der durchschnittliche Grundbetrag in den anderen österreichischen Bundesländern 26,46 Euro im Jahr 2009 betragen hat und die letzte Festsetzung des Grundbetrages im Gesetz bereits vor 10 Jahren erfolgt ist, ist eine Erhöhung auch im Burgenland sinnvoll.

Das aktive und passive Wahlrecht zur Burgenländischen Landwirtschaftskammer orientierte sich schon bisher an der Landtagswahlordnung, sodass eine Anpassung an die aktuellen Bestimmungen der Landtagswahlordnung erfolgt.

Aufgrund zahlreicher Änderungen im Bereich von bundesgesetzlichen Regelungen sind die in Gesetzen befindlichen Verweise oftmals nicht aktuell.

Lösung:

Gesetzesänderung

Inhalt:

Anhebung des Grundbetrages und Harmonisierung der Bestimmungen betreffend das aktive und passive Wahlrecht und Anpassung der Verweise an den aktuellen Rechtsbestand des Bundes.

Der Grundbetrag, der einen Teil der Kammerumlage darstellt, wird angehoben und mit 27 Euro zum 1. Jänner 2012 festgesetzt.

Das aktive und das passive Wahlalter wird an die geltenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010, angepasst.

Um eine Aktualisierung des Gesetzes zu erreichen, werden alle Verweise auf bundesgesetzliche Regelungen dem aktuellen Rechtsbestand angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es besteht kein Widerspruch zu Europäischen Rechtsvorschriften.

Erläuterungen

1. Die Kosten der Landwirtschaftskammer werden gemäß § 24 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, unter anderem auch durch die Kammerumlagen, die durch die Mitglieder zu entrichten sind, finanziert. Im § 25 leg. cit. ist die Berechnung der Kammerumlage festgesetzt. Dabei ist gemäß § 25 Abs. 3 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz der Grundbetrag mit Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Beitrag von 15 Euro zum 1. Jänner 2001 festzusetzen. Aufgrund dieser Regelung ist mit derzeitig gültiger Verordnung vom 18. Jänner 2011, LGBl. Nr. 4/2011, der Grundbetrag mit 18 Euro festgesetzt.

Mit Ausnahme von Vorarlberg haben alle anderen österreichischen Bundesländer einen Grundbetrag festgesetzt. Vergleiche mit den anderen Bundesländern zeigen, dass der Grundbetrag in den anderen Bundesländern im Jahr 2009 im Durchschnitt 26,46 Euro betragen hat. Aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer vom 20.12.2010

soll daher der Grundbetrag im Burgenland dem österreichischen Durchschnitt angepasst werden und der Grundbetrag ausgehend von einem Beitrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012 festgesetzt werden.

2. In den Punkten Z 1,2,4,5,6,9,10,11,12 der Novelle wurden die Verweise auf die bundesgesetzlichen Regelungen den aktuellen Rechtsbestimmungen angepasst.
3. Das aktive und passive Wahlalter wurde den gültigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010, angepasst und somit auch besser lesbar gemacht. Neu ist, dass das Wahlalter spätestens am Wahltag erreicht werden muss und nicht zwischen dem Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl.